

Auszug aus „Arbeit für alle ermöglichen“ – Punkt 3.3

Neue soziale Marktwirtschaft

„Arbeit für alle“ bleibt das Ziel der CDU. Der Übergang von der Industrie- zur Wissensgesellschaft erzeugt einen erheblichen Anpassungsdruck, der sich insbesondere in der Arbeitswelt auswirkt. Die Politik ist herausgefordert, die Menschen beim notwendigen Anpassungsprozess zu begleiten. In der sich ändernden Arbeitswelt geht es uns darum, dass neben den berechtigten Schutzansprüchen der Erwerbstätigen auch den (Wieder-)Beschäftigungschancen der Arbeitsuchenden Rechnung getragen wird. Hier gilt es, einen sinnvollen Ausgleich zu finden.

Dazu muss der Risikoausgleich in der Solidargemeinschaft so gestaltet werden, dass die einzelnen Erwerbstätigen bereit sind, auf dem Arbeitsmarkt überschaubare Risiken einzugehen in dem Bewusstsein, dass existenzielle Risiken solidarisch abgesichert werden. Nur dann wächst die Bereitschaft der Bürger, z. B. den Beruf zu wechseln oder den Gang in die Selbstständigkeit zu wagen und so ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Wie der Einzelne müssen auch Unternehmen die Möglichkeit erhalten, flexibler als bisher auf Marktveränderungen zu reagieren. Nur so können sie im Zeitalter der Globalisierung wettbewerbsfähig bleiben und dauerhaft sichere Arbeitsplätze schaffen.

Zugleich muss das heute bestehende Beschäftigungshemmnis bei einfachen Tätigkeiten überwunden werden, um neue Beschäftigungspotenziale zu erschließen. Nicht Arbeitsmangel ist das Problem, sondern Mangel an für Arbeitgeber und Arbeitnehmer einerseits bezahlbarer und andererseits finanziell attraktiver Arbeit und an Strukturen, in denen sich produktive Arbeit entfalten kann. Die Senkung der Arbeitslosigkeit und mehr Beschäftigung können einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Probleme unserer Sozialsysteme leisten.

3.3.1 Flexibilisierung und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt

Die Tarifautonomie ist ein unverzichtbares Element der Sozialen Marktwirtschaft. Sie hat sich als ordnungspolitisches Prinzip und institutionalisierte Partnerschaft bewährt. Sie wird dies auch in Zukunft tun, wenn es gelingt, den Handlungsspielraum der Beteiligten zu erhöhen. Ausgehend von diesem Grundverständnis gilt es, das Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht so weiterzuentwickeln, dass es den veränderten Anforderungen der Arbeitswelt gerecht wird. Es darf neue Entwicklungen nicht aufhalten, sondern muss konstruktiv Schutzgarantien mit neuen Beschäftigungschancen verknüpfen und in den Betrieben die Suche nach flexiblen Lösungen vor Ort fördern.

Hierzu bedarf es weiterer Reformen der Flächentarifverträge, die die zunehmende Differenziertheit der Verhältnisse berücksichtigen und mehr dezentrale Regelungsspielräume eröffnen. Ohne solche Reformen sind Flächentarifverträge in Zukunft gefährdet. Wir appellieren darum an die Tarifvertragsparteien, im Bewusstsein ihrer Verantwortung mit der Reform der Flächentarifverträge fortzufahren und dabei die besondere Situation von kleinen und mittleren Betrieben zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist dem Gestaltungsraum der Tarif- und Vertragspartner im gesetzlichen Arbeitsrecht mehr Raum zu geben, z. B. die Möglichkeit, tarifdispositive Regelungen für Tarifpartner und Parteien des Arbeitsvertrages zu erweitern.

Insgesamt müssen der Einzelne und seine berechtigten Interessen im Mittelpunkt stehen. Wir wollen, dass den individuellen Erwartungen, Zielen und Sicherheitsbedürfnissen des selbstständig entscheidenden Menschen - ob beschäftigt oder Arbeit suchend - besser Rechnung getragen wird.

Flexibilität und Sicherheit bedingen einander: Nur bei hinreichender Flexibilität kann Beschäftigung auf Dauer gesichert und ausgeweitet sowie soziale Sicherheit finanziert und damit gewährleistet werden. Hier sind der Gesetzgeber und die Tarifpartner gefordert.



Um Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt möglich zu machen, fordert die CDU:

- Stärkung der »Zeitsouveränität« der Arbeitnehmer

Wir wollen die Gestaltung der Arbeitszeit stärker als bisher dem Einzelnen überlassen. Jeder Arbeitnehmer soll verstärkt die Möglichkeit erhalten, abgeleistete Überstunden auf Arbeitszeitkonten „anzusparen“ und flexibel mit Langzeit- oder Lebensarbeitszeiten zu verrechnen. Dazu sind flankierende gesetzliche Regelungen zu treffen: Grundsätzlich soll sich das Arbeitszeitgesetz auf den Gesundheitsschutz des Arbeitnehmers konzentrieren und beschränken. So könnte beispielsweise die 10-Stunden-Tagesgrenze der Arbeitszeit unter Beibehaltung der 48-Stunden-Wochengrenze aufgehoben werden.

Auch die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind verbesserungsfähig: Arbeitszeitguthaben sollen mittel- und langfristig angespart, gegen Insolvenz geschützt, beim Arbeitsplatzwechsel übertragen bzw. ausbezahlt, in Qualifizierung investiert oder zur Alterssicherung eingesetzt werden können. Die Tarif- und Betriebspartner sind aufgefordert, die sich daraus ergebenden Möglichkeiten intensiv zu nutzen.

- Mehr Freiraum für betriebliche Lösungen

Bei der Gestaltung der Flächentarifverträge sollten sich die Tarifpartner zukünftig wieder stärker auf die ursprünglichen Kernbereiche konzentrieren: Vergütung und Rahmenvorgaben für betriebliche Arbeitszeitregelungen. Zugleich sollten verstärkt Freiräume geschaffen und wahrgenommen werden, um dezentrale Lösungen auf Betriebsebene zu ermöglichen. Dazu sollten die Tarifpartner auch mehr Öffnungsklauseln vereinbaren.

- Modernisierung des Betriebsverfassungsgesetzes

Mitbestimmung und Mitwirkung der Arbeitnehmer in Betrieben und Unternehmen sind eine unverzichtbare Grundlage unserer Wirtschafts- und Sozialordnung. Die von der Union Anfang der 50er Jahre gesetzlich verankerte Mitbestimmung hat sich bewährt. Die Wirtschafts- und Arbeitswelt und damit auch die betriebliche Praxis haben sich seitdem verändert. Auch die Aufgaben der Betriebsräte sind komplexer und vielfältiger geworden.

Die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes muss dieser Vielfalt entsprechen und mehr betriebliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Die von der Bundesregierung durchgesetzte Novelle des Betriebsverfassungsgesetzes ist zurückzunehmen, weil die neuen Vorschriften bürokratisch, mittelstandsfeindlich, undemokratisch und kostenträchtig sind. Es ist mehr Flexibilität und mehr Betriebsnähe erforderlich.

Unter anderem muss die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes dem Aspekt der Beschäftigungssicherung und Beschäftigungsgewinnung ausreichend Rechnung tragen. Beschäftigungssicherung und -gewinnung sollen als allgemeine Aufgabe des Betriebsrates Anerkennung finden. Wir brauchen eine betriebsnähere Ausgestaltung von Flächentarifverträgen. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass das geltende Tarifvertragsgesetz zu wenig flexibel ist, um Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Daher ergibt sich die Notwendigkeit der tarifrechtlichen Flankierung, um den Spielraum für betriebliche Bündnisse für Arbeit zu erweitern. Neben Lohn und Arbeitszeit müssen auch die individuellen Beschäftigungsaussichten in den Günstigkeitsvergleich einbezogen werden. Wenn der Betriebsrat und die Belegschaft mit qualifizierter Mehrheit mit der Unternehmensleitung Regelungen im Unternehmen beschließen, soll dies bei einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber als Vermutung für eine günstigere Regelung gelten. Den Tarifparteien muss zur Sicherung der Tarifautonomie innerhalb einer bestimmten Frist ein begründetes Einspruchsrecht bleiben.

Im Zuge der wachsenden Bedeutung betrieblicher Bildung soll die Partnerschaft im Betrieb in Fragen der Einführung beruflicher Bildungsmaßnahmen gestärkt werden und dem Betriebsrat



ein echtes Mitbestimmungsrecht in Betrieben mit mehr als 300 Arbeitnehmern eingeräumt werden, soweit dies für den Arbeitgeber nicht unzumutbar ist oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Voraussetzung für dieses Mitbestimmungsrecht ist, dass sich ein nachhaltiger Qualifizierungsbedarf der Arbeitnehmer ergibt.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist in den Katalog der allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats aufzunehmen.

- Wahlmöglichkeit zwischen Verzicht auf Kündigungsschutzklagen und Abfindungsanspruch

Wir befürworten die Einführung eines Optionsrechts, wonach Arbeitgeber und Arbeitnehmer Abfindungsregeln im Gegenzug für einen Verzicht auf Kündigungsschutzklagen vereinbaren können. Dessen Mindesthöhe soll gesetzlich geregelt werden. Ein so ausgestaltetes Optionsmodell würde die materiellen Interessen des Arbeitnehmers wahren und den Arbeitgebern Rechtssicherheit und Kalkulierbarkeit für den Kündigungsfall bieten. Damit würden die Einstellungs-chancen vor allem von älteren Langzeitarbeitslosen verbessert.

- Neugestaltung bei befristeten Arbeitsverhältnissen

Befristete Arbeitsverhältnisse sollen für neu gegründete Unternehmen auf bis zu vier Jahre ausdehnbar sein. Gleichzeitig sollen ältere Arbeitnehmer das Recht erhalten, unbeschränkt befristete Beschäftigungsverhältnisse einzugehen. Dabei muss die Frist so gewählt sein, dass der Arbeitnehmer sein Arbeitsleben überschaubar kalkulieren kann.

- Erweiterte Möglichkeiten für Zeitarbeit

Die Höchstüberlassungsdauer an denselben Verleiher soll von zwölf auf 36 Monate ausgeweitet werden.

- Tarifverträge für Zeitarbeitsunternehmen

Die Tarifvertragsparteien sind aufgefordert, auch bei Zeitarbeitsunternehmen verstärkt die Möglichkeit zu nutzen, Tarifverträge abzuschließen.

3.3.2 Ausschöpfung der Beschäftigungspotenziale im Bereich niedriger Einkommen

Wir müssen Rahmenbedingungen schaffen, die auch Beziehern niedriger Einkommen eine legale Beschäftigung ermöglichen. Dies ist insbesondere im Dienstleistungssektor möglich, wenn die entsprechenden arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen gesetzt werden. Das enorme Beschäftigungspotenzial für gering oder niedrig qualifizierte Arbeitnehmer muss genutzt werden, die Schwarzarbeit zurückgedrängt werden.

Aktive Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik muss dabei in zwei Richtungen wirken: Der Wirtschaft soll sie Impulse geben, neue Arbeitsplätze zu schaffen, und die Arbeitssuchenden motivieren, sich bietende Beschäftigungschancen gezielter als bisher zu ergreifen. Richtig ist der Gedanke, dass die Gemeinschaft dem einzelnen Menschen nur in dem Maße Solidaritätspflichten auferlegen darf, wie es ihm dadurch nicht unmöglich gemacht wird, für sich selbst zu sorgen. Wo Solidaritätspflichten sinnvolle und produktive Teilhabe am Arbeitsleben verhindern, verkehren sie sich ins Unsoziale.

Um eine nachhaltige Ausweitung der Beschäftigung zu erreichen, will die CDU:

- Senkung der Lohnnebenkosten für die Bezieher niedriger Einkommen

Wir wollen eine nichtlineare oder asymmetrische Senkung der gesetzlichen Lohnnebenkosten zugunsten der Bezieher niedriger Einkommen durchsetzen. Für diese Senkung der Sozialversicherungsbeiträge bei niedrigen Einkommen ist ein progressiv gestaffelter Beitragsaufbau auf



der Grundlage eines Freibetrags gesetzlich festzulegen. Es muss eine Bagatell- oder Geringfügigkeitsgrenze bestimmt werden. Bis zu dieser Grenze sind Einkünfte nicht sozialversicherungspflichtig und es entsteht kein Leistungsanspruch. Es muss eine Freibetragszone bestimmt werden. Innerhalb dieser Zone werden die Beiträge des Arbeitnehmers voll vom Staat übernommen. Es muss eine Progressionszone bestimmt werden. Die Beitragsübernahme durch den Staat wird in dieser Zone allmählich auf Null zurückgeführt.

Das Modell entspricht grundsätzlich der Systematik der Einkommenssteuer. Die Festlegung von Freibetrags- und Progressionszone muss sich an der Sozialhilfe für arbeitsfähige Personen orientieren.

Die in der Freibetrags- und Progressionszone entstehenden Beitragsausfälle müssen aus Steuermitteln ersetzt werden. Die vorgeschlagene Regelung läuft auf eine teilweise Umfinanzierung des Sozialstaats in Form eines Ersatzes von Beiträgen durch Steuern hinaus. Sie soll wegen der beabsichtigten Struktureffekte allgemein und zeitlich unbeschränkt gelten.

Verschiedene Modellvorhaben, Erfahrungen aus dem Ausland sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Untersuchungen begründen die Erwartung einer außerordentlichen Beschäftigungswirksamkeit dieser Strukturveränderungen. Ein ebenfalls überlegenswertes Modell ist dabei, Einkommensergänzungen in Form des amerikanischen „Earned Income Tax Credit“ (EITC) auf niedrige Bezüge aufzusetzen.

3.3.3 Gezielter Brückenbau in den ersten Arbeitsmarkt

Denjenigen Menschen, die keine Beschäftigung haben, Brücken in den ersten Arbeitsmarkt zu bauen, muss als Zielrichtung der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik in verstärktem Maße verfolgt werden. Hierzu müssen die Fundamente und Wege einer solchen Politik solide und konsistent gestaltet werden.

Differenziert nach Branchen und Regionen bestehen für die Erwerbstätigen in Deutschland sehr unterschiedliche Beschäftigungschancen und -risiken. Zu den Eckpfeilern unserer Solidargesellschaft gehört der Ausgleich dieser Risiken durch die paritätische, beitragsfinanzierte Arbeitslosenversicherung. An ihr gilt es festzuhalten.

Angesichts der Schwierigkeiten, Menschen aus der Langzeitarbeitslosigkeit und Sozialhilfe zurück in die Erwerbstätigkeit zu bringen, besteht die wichtigste Aufgabe der Politik darin, sie durch Weiterqualifizierung und effektive Vermittlung möglichst schnell wieder in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern.

Gleichzeitig muss mit den richtigen Anreizen in diesem Bereich signalisiert werden: Nur wechselseitige Solidarität wird unseren Wohlstand sichern. Wer Solidarität in Anspruch nimmt, muss umgekehrt auch bereit sein, seinen Solidarbeitrag zu leisten – natürlich nach Maßgabe seiner Kräfte. Versicherungs- und Transferleistungen müssen als zweite Chance begriffen und dürfen nicht zum Lebensstil werden.

Um dies zu erreichen, fordert die CDU:

- Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Die bisherigen Leistungen von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sollen zu einem „Sozialgeld“ zusammengefasst werden, dessen Zumutbarkeitsregelungen und Leistungsumfang der heutigen Sozialhilfe entsprechen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollen die Aufgaben im neu zu schaffenden Sozialgeldbereich konsequent auf der lokalen Ebene, in enger Abstimmung mit den Arbeitsämtern, wahrgenommen werden. So können Sozialgeldempfänger von Anfang an durchgängig beraten und betreut werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die zuständigen kommunalen Ämter die volle Budgetverantwortung und entsprechende Finanzausstattung erhalten.



Hinsichtlich der unterschiedlichen Zuständigkeiten ist eine Neuregelung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu finden.

- Absicherung von Kindern, Behinderten und Älteren

Kinder und Behinderte müssen aus der Sozialhilfe herausgenommen werden. Deshalb sollen ein Familiengeld und ein Leistungsgesetz für Behinderte geschaffen werden. Ältere Arbeitnehmer mit mindestens 15 Erwerbsjahren müssen durch Anhebung der Freibeträge bei der Heranziehung von Ersparnissen beim Umbau der Arbeitslosen- und Sozialhilfesysteme besonders geschützt werden.

- Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

Arbeitsfähige sollen in Zukunft nur noch dann vollen Anspruch auf Sozialhilfe haben, wenn sie einen Nachweis von Arbeit, Qualifizierung, gemeinnütziger Tätigkeit - insofern ein entsprechendes Angebot vorliegt - erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, können nur Teilleistungen beansprucht werden. Im Extremfall sollen Arbeitslose nach mehrfacher Ablehnung von Beschäftigungsangeboten nur noch Anspruch auf Minimalleistungen haben.

- Kombination von Sozialtransfers und Arbeitseinkommen

Die Anrechnung niedriger Arbeitseinkommen auf Sozialhilfe muss verringert werden. Dadurch wächst der Anreiz des Empfängers von Sozialtransfers, auch niedrig entlohnte Tätigkeit beziehungsweise Teilzeitarbeit zu suchen und anzunehmen. Statt der bisherigen Kombination von Sozialtransfers plus Schwarzarbeit soll für die Empfänger von Sozialtransferleistungen eine Ergänzung von legaler Arbeit und Sozialtransfers gefördert werden.

- Differenzierte Gestaltung von Sozialleistungen

Je nach Anspruch und Qualität der übernommenen Tätigkeit erhalten die Transferempfänger differenzierte Zahlungen, die jeweils deutlichen Abstand zum Mindesttransfer bei Ablehnung von Beschäftigung haben müssen. Im US-Bundesstaat Wisconsin gelang mit einem solchen Programm („Wisconsin Works“) innerhalb eines Jahrzehnts die Senkung der Zahl der Sozialhilfeempfänger um 90 %.

- Gezielte Eingliederungshilfen

Wir brauchen Programme individuell zugeschnittener Angebote und Betreuung. Dies muss auch in Deutschland noch stärker realisiert werden. Flankierend sollen auch für Gruppen, die besonderer Eingliederungshilfe bedürfen, gezielte Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden, wie z. B. die Einführung von Pflichtunterricht in Deutsch für ausländische Sozialgeldempfänger oder einer Qualifizierungspflicht für Sozialgeldempfänger ohne berufliche Vorbildung.

- Sofortfassung und Beratung zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Zu einer gezielten Politik der Eingliederung gehört auch, dass sich Arbeitnehmer sofort beim Arbeitsamt melden müssen, sobald ihre Arbeitslosigkeit absehbar wird. Für jeden Arbeitslosen soll umgehend ein Hilfskonzept erstellt werden. Für so ermittelte besondere Risikogruppen sind detaillierte Schritte zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erarbeiten.

- Gezieltere und effektivere Arbeitsvermittlung

Träger von Arbeitsvermittlung sollen regelmäßigen Erfolgsmessungen und -vergleichen unterzogen werden. Diese sollen Grundlage für die Auftragsvergabe durch die Arbeitsämter sein. Erfolgsprämien sollen erprobt werden.

- Verstärkte Evaluation und mehr Wettbewerb in der aktiven Arbeitsmarktpolitik



Alle Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind künftig einem Effizienztest zu unterziehen, um „Drehtüreffekte“ und „Verschiebebahnhöfe“ zu vermeiden. Hierfür sind zur Evaluation deutlich verbesserte Messinstrumente zu schaffen und anzuwenden. Insgesamt ist der Wettbewerb zwischen den Maßnahmeträgern zu stärken. Spezielle Beschäftigungsinitiativen wie ABM sollen in Zukunft ausschließlich für ausgewählte Risikogruppen, z. B. Ältere oder Geringqualifizierte, angeboten werden.

Nach: Diskussionspapier der CDU Deutschlands vom 27. August 2001

